

**Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe**

**LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege**

**Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)**

**Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)**

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

06.11.2020

19. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,
der Senat von Berlin hat mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung zahlreiche Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen. Zugleich hat der Senat entschieden, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auch unter den aktuellen Gegebenheiten weiterhin für alle Kinder und ihre Familien offen zu halten. Damit trägt der Senat der besonderen Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Berliner Familien, für die Entwicklung der Kinder sowie für die Berliner Wirtschaft Rechnung.

Das Infektionsgeschehen in den Berliner Kindertageseinrichtungen hat in den letzten Wochen zwar stetig zugenommen, bewegt sich aber nach unserer Einschätzung weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. So waren Ende des Monats Oktober insgesamt 109 der über 2.700 Einrichtungen (bzw. ca. 4 %) von Schließungen (47) oder Teilschließungen (62) betroffen.

Die Schließung ganzer Einrichtungen betraf zum weit überwiegenden Teil kleine Kitas mit einer Platzzahl von unter 60, in denen die Trennung in Gruppen oder Bereiche vermutlich weniger möglich war als dies in großen Einrichtungen der Fall ist. Diese Zahlen belegen, dass es Ihnen bis heute in hohem Maße gelungen ist, den Kitabetrieb in Berlin unter den Bedingungen der Pandemie erfolgreich zu organisieren. Hierfür gebührt Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unser besonderer Dank.

Die Berliner Daten bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse der durch das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) und das Bundesgesundheitsministerium (BMG) durchgeführten Corona-Kita-Studie (<https://www.corona-kita-studie.de>). Demnach sind Kitas nach heutigem Kenntnisstand nicht die Treiber der steigenden Infektionsentwicklung.

Damit auch Sie die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Berliner Kitas nachverfolgen können, werden die jeweils aktuellen Zahlen zum Ende der Woche ab sofort immer freitags auf unserer Homepage veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertages-pflege/>

Häufig gestellte Fragen und Hinweise:

I. Mund-Nase-Bedeckung für Eltern

Die ausdrückliche Empfehlung, dass alle Erwachsenen mit Ausnahme des Personals in der Einrichtung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen sollen und Abstand halten müssen gilt unverändert. Hat ein Träger auf seinem Gelände und in seiner Einrichtung eine Maskenpflicht angeordnet, so müssen sich alle Besucherinnen und Besucher hieran halten – dies gilt auch für Eltern.

Wir haben Hinweise von Ihnen erhalten, dass sich Besucherinnen und Besucher selbst nach mehrmaliger Aufforderung nicht an die vom Träger erlassenen Vorgaben halten. Grundsätzlich kann der Träger ein Hausverbot aussprechen, denn ihm obliegt das Hausrecht. Hin und wieder werden medizinische Gründe gegen die Maskenpflicht vorgetragen. In strittigen Fällen sollten daher für die Bringe- und Abholsituation mit Eltern alternative Übergabeszenarien vereinbart werden, die im Einklang mit Ihrem Hygieneplan stehen.

II. Personaleinsatz

Sofern es in Ihrer Einrichtung zu erhöhten Personalausfällen kommt, können Sie weiterhin mit der Einrichtungsaufsicht Kontakt aufnehmen und Maßnahmen zur befristeten Anpassung des Betriebs abstimmen.

Die unter den Bedingungen der Eindämmungsverordnung im 14. Trägerschreiben enthaltenen Öffnungsklauseln hinsichtlich des Personaleinsatzes von Nicht-Fachkräften zur Absicherung des Betriebs bleiben unverändert bestehen: Zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht können Eltern oder Mitglieder des erweiterten Familienkreises der Kinder derselben Kitagruppe zur Betreuung hinzugezogen werden. Auch weitere Nicht-Fachkräfte, die der Gruppe oder dem Träger bekannt sind, können zur Überbrückung dringender Personalengpässe eingesetzt werden. Die eingesetzten Personen sind einer erfahrenen Gruppenleitung als Unterstützung zuzuordnen. Sie müssen der Einrichtungsaufsicht angezeigt werden. Dazu ist eine Eigenerklärung nach § 3 Abs. 7 RV Tag erforderlich. Die Nicht-Fachkräfte müssen ab einem Einsatz von über 3 Monaten im ISBJ-Personal-Modul gemeldet werden.

III. Teststrategie

Am 14. Oktober 2020 wurde die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen. Nach dieser Verordnung haben Personen, die z. B. in Kitas betreut wurden, sich dort aufgehalten haben oder tätig waren nur dann einen Anspruch auf Testung, wenn sie asymptomatisch sind und es in der Einrichtung in den letzten zehn Tagen zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist.

Für Beschäftigte in Kitas ergeben sich weitergehende Möglichkeiten zur Testung aus der Berliner Teststrategie. Nach dieser können Anlässe für eine Testung sein:

- **(1)** ein im direkten Umfeld vorherrschendes Ausbruchsgeschehen (sog. Hotspot)
- **(2)** ein nicht auszuschließender Kontakt zu einer infizierten Person

Dennoch weisen wir aus gegebenem Anlass darauf hin, dass auch die Berliner Teststrategie ausschließlich anlassbezogene Testungen für Beschäftigte ohne Symptome (asymptomatische Testungen) vorsieht.

Bitte beachten Sie, dass eine regelmäßige vorsorgliche Testung der Beschäftigten weder vorgesehen noch epidemiologisch sinnvoll ist. Aus gegebenem Anlass weisen wir des Weiteren darauf hin, dass eine Testung in den fünf Teststellen nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

In den letzten Wochen ist es zudem vermehrt zu Fällen gekommen, in denen Erzieherinnen bzw. Erzieher mit z. T. schweren Symptomen zur Teststelle gekommen sind, obwohl sie im Fragebogen angegeben hatten, keine Symptome zu haben. Dieses Verhalten gefährdet die Mitarbeitenden der Teststelle und alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die dort auf ihren Test warten und bislang gesund sind. Die fünf Teststellen dürfen ausschließlich von asymptomatischen Personen genutzt werden. Sollten bei Mitarbeitenden für SARS-CoV-2-Infektionen typische Symptome auftreten, wenden sich diese (am besten telefonisch) an ihren Hausarzt bzw. ihr zuständiges Gesundheitsamt. Zur Einschätzung der Symptome können die Mitarbeitenden im Vorfeld auch den Online-Test (CoVApp) unter

<https://www.data4life.care/de/corona/covapp/>

nutzen. Er bietet Entscheidungshilfen für zu treffende Maßnahmen. Er wurde zusammen mit der Charité Berlin entwickelt und liefert einen Anhaltspunkt dafür, wie wahrscheinlich es ist, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben und ob ein Test beim Arzt notwendig ist.

IV. Meldung von Infektionsgeschehen in der Kita

Vielfach erreichen uns Anrufe, dass das örtliche Gesundheitsamt nicht zu erreichen sei. Wir weisen dennoch darauf hin, dass die Kitaleitung im Falle einer Infektion in der Kita, direkt Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufnehmen muss, um mit diesem weitere Abstimmungen zu treffen. Dies kann nicht durch die Kitaaufsicht erfolgen, die parallel von Ihnen über das Infektionsgeschehen informiert werden muss. Die Gesundheitsämter haben neben ihren Telefonnummern auch Emailadressen geschaltet, über die sie erreichbar sind und eine Rückrufoption ermöglichen. Anlässlich des häufigen Wunschs nach Einrichtung einer „Gesundheitsamt-Hotline“ suchen wir zurzeit gemeinsam mit den Berliner Gesundheitsämtern Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikationswege.

Bei einem auftretenden Infektionsgeschehen in der Kita oder im Verdachtsfall kann es erforderlich sein, dass kurzfristig organisatorische Maßnahmen (z. B. Abstimmung mit Gesundheitsamt, Umorganisation von Gruppen und Dienstplänen) zu treffen sind. In diesem Fall ist mit der Kitaaufsicht abzustimmen, ob und in welchem Umfang hierbei zeitlich begrenzte Anpassungen im Betreuungskontext möglich sind.

V. Allgemeinverfügungen der Bezirke zum Thema Selbstisolation

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben. Grundsätzlich ordnet das zuständige Gesundheitsamt entsprechende Quarantänemaßnahmen an. Zur Entlastung des Gesundheitssystems gelten jedoch aktuell in zehn Berliner Bezirken gesonderte Regelungen. Dort wurden sogenannte Allgemeinverfügungen erlassen, um noch schneller und unkomplizierter gegen die Verbreitung des Virus vorgehen zu können.

Ob in Ihrem Bezirk bereits eine entsprechende Allgemeinverfügung gilt und was dort jeweils bezüglich der Selbstisolation geregelt ist, können Sie unter dem folgenden Link überprüfen:

<https://www.berlin.de/corona/hotline/#quarantine>

Zu diesen Allgemeinverfügungen, die je nach Bezirk inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sind, haben uns viele Nachfragen erreicht. Häufig ging es dabei um die Frage, wer als enge Kontaktperson (KP1) gilt und wer nicht. Zunächst bleibt es grundsätzlich dabei, dass es Aufgabe des jeweiligen Gesundheitsamtes ist, diese Entscheidung zu treffen. Vor dieser Entscheidung wird das Gesundheitsamt in der Regel von den Kitaleitungen Listen erbitten, aus denen hervorgeht, welche Kontakte in welcher Form bestanden. Um vor Ort in den Kitas die Einschätzung, in welche Kategorie die jeweiligen Kontaktpersonen einzuordnen sind, zu erleichtern, haben wir Ihnen entsprechende Infografiken als Anlage beigefügt.

Die Allgemeinverfügungen der Bezirke sehen regelmäßig vor, dass sich Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder zur Kontaktstufe 1 zählen, nach Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf „Veranlassung des Gesundheitsamtes“ selbstständig in Quarantäne begeben. Die Formulierung „auf Veranlassung des Gesundheitsamts“ bedeutet, dass das Gesundheitsamt andere Personen mit der Information der Betroffenen über die für sie geltenden Verpflichtungen betrauen kann. Dies können auch die Kitaleitungen sein. Weitere Verpflichtungen für die Kitaleitungen ergeben sich zunächst nicht. Es besteht insbesondere keine Kontrollpflicht, ob die Selbstisolation eingehalten wird. Das Gesundheitsamt nimmt im Nachhinein Kontakt zu den entsprechenden Personen auf und wird einen Quarantänebescheid ausstellen. Aus dieser Bescheinigung geht dann auch das Ende der Quarantäne hervor. Dies ist wichtig für den Zeitpunkt, ab dem die Kita wieder besucht werden darf (siehe auch unter VI.).

Ist ein Elternteil positiv getestet worden, gilt das Kind als Kontaktperson 1. Grades und darf ebenfalls im Sinne der Allgemeinverfügung die häusliche Isolation nicht verlassen. Deshalb darf dieses Kind auch nicht die Einrichtung besuchen.

Um Ihnen schnellstmöglich fundierte und hilfreiche Auskünfte zu weiteren Fragenstellungen im Kontext der Allgemeinverfügungen geben zu können, befinden wir uns zurzeit in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen. In unserem nächsten Trägerschreiben werden wir dann das Thema erneut aufgreifen und Sie hierzu detaillierter informieren.

VI. Kinder mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es bei leichten Erkältungskrankheiten verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zunächst keinen unmittelbaren Anlass gibt, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen.

Darüber hinaus erkrankte Kinder mit erhöhter Temperatur dürfen die Kita erst nach 24 Stunden Symptomfreiheit wieder besuchen. Soweit ein Kind positiv auf Corona getestet wurde, muss der Wiederaufnahme (frühestens nach 14-tägiger Quarantäne) eine 48-stündige Symptomfreiheit vorausgehen. Diese und weitere Informationen finden Sie übersichtlich gestaltet auch in einer Grafik unter folgendem Link:

https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/200826_infografiken_zu_corona_fuer_schulen_und_kitas_i_din_a4.pdf

Die Symptomfreiheit ist mit der Selbsterklärung der Eltern zu bestätigen. Es ist keine gesonderte Attestierung erforderlich, der Nachweis des Ablaufs der Quarantänezeit und die Eigenerklärung der Eltern genügen, um das Kind wieder betreuen zu können. Es gilt die in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlichte Selbsterklärung. Sie finden sie unter:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/>

Wir möchten Sie auch auf die Interviews mit Experten, Piktogramme und Infografiken zu Ihrer Orientierung hinweisen. Letztere können auch ausgedruckt und ausgehängt werden und dienen der Klärung verschiedener Fragen im Kontext der Pandemie:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/grafiken-und-medien/>

VII. Betreten der Kitas durch Dritte / Kindergesundheit

Im 18. Trägerinformationsschreiben vom 20.08.2020 wurde mitgeteilt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bzw. des zahnärztlichen Dienstes weiter Zutritt zur Kita gewährt werden soll.

Dabei handelte es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Entsprechende Ausnahmen sollen auch für vergleichbare Personengruppen gewährt werden, die die Kitas im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags betreten müssen. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen versiert und werden im besonderen Maße auf die Gesundheit aller Beteiligten achten.

In diesem Sinne soll beispielsweise auch die Durchführung von schulärztlichen Untersuchungen in Kitas ermöglicht werden, um unter anderem sicherzustellen, dass alle Kinder rechtzeitig untersucht werden können.

Gleiches gilt ebenso für die Prophylaxefachkräfte zur Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe. Nur wenn diese Zugang zur Kita erhalten, kann der gesetzliche Auftrag des § 21 SGB V erfüllt werden. Unterstützen Sie diese wichtigen Maßnahmen zur Förderungen und Erhaltung der Zahngesundheit der Kinder!

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zudem bitten, nicht aufgrund der Coronapandemie das tägliche Zähneputzen in den Kitas einzustellen. Dieses bleibt auch in Coronazeiten ein unverzichtbarer Bestandteil des Kitaalltags. Es gibt bislang keine Hinweise auf ein erhöhtes Infektionsrisiko infolge des Zähneputzens, so dass auf diesen wichtigen Beitrag zur Gesundheit des Kindes nicht verzichtet werden sollte. Beiliegend erhalten Sie Hygieneempfehlungen für das Zähneputzen in Kindertageseinrichtungen, die Ihnen Unterstützung zu einer unbedenklichen Umsetzung auch in Zeiten von CoViD-19 bieten kann.

Aktuell dürfen auch pädagogische Angebote durch Externe in ihren Kitas weiterhin stattfinden. Bitte überdenken Sie aber, ob dies wirklich erforderlich ist und beschränken Sie die Kontakte soweit wie möglich.

VIII. Elternabende

Elterngespräche und insoweit auch Elternabende sind für das Kitageschehen von besonderer Bedeutung. In der aktuellen Situation ist es wichtig, sich Gedanken über die Organisationsform zu machen. Die Anzahl der Personen sollte klein gehalten werden (bspw. nur ein Elternteil je Kind), Abstandsregeln und Maskenpflicht müssen eingehalten werden können. Denken Sie auch über mögliche alternative Formen, bspw. einen digitalen Elternabend, nach.

IX. Außenaktivitäten / Laternenumzüge

Außenaktivitäten von Kitas sind gerade in dieser Zeit besonders wertvoll und daher von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ausdrücklich ausgenommen. Auch Laternenumzüge fallen unter diese Ausnahmegesetzgebung und sind grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie aber auch bei Außenaktivitäten die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Insbesondere im Rahmen von Laternenumzügen, bei denen viele Eltern beteiligt sind, sollte das Tragen einer Maske für die Erwachsenen selbstverständlich sein. Eine Maskenpflicht gilt bei mehr als 20 erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

X. Kitafahrten

Kitafahrten -auch mit Übernachtung- innerhalb Berlins sind grundsätzlich weiterhin möglich. Es sollte aufgrund der aktuellen Situation jedoch nochmals überlegt werden, ob ggf. eine Änderung der Planung, insbesondere ein Verzicht auf die Übernachtung, möglich ist. Auf Reisen in andere Bundesländer sollte mit Blick auf die übergreifende Zielsetzung der Kontaktreduzierung im Monat November ebenfalls verzichtet werden. Unabhängig davon gelten in diesen Fällen die Regelungen der jeweiligen Bundesländer. Insofern ist hierzu eine allgemeine Auskunft nicht möglich und eine Abklärung mit den zuständigen Stellen vor Ort erforderlich.

XI. Lüften in den Kitas

Um das Risiko von Infektionen so gut wie möglich zu verringern, ist das regelmäßige und richtige Lüften, besonders wichtig. Daher muss mehrmals täglich, mindestens zweimal pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen im Musterhygieneplan verwiesen.

Anhaltspunkte für die in Ihren Räumlichkeiten individuell richtige Lüftungsfrequenz können durch den Einsatz von CO₂-Messgeräten erhalten werden. Wir weisen auch auf die CO₂-App hin, die über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bezogen werden kann:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_1/details_1_377742.jsp

Seien Sie versichert, dass die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das weitere Infektionsgeschehen in den Einrichtungen mit großer Aufmerksamkeit beobachtet und bewertet, um bei Bedarf auch weitergehende Maßnahmen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulze